

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Industrie: Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung (Forstwirtschaft) —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Industrie: Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung
 (Forstwirtschaft)

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung ist vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft monatlich eine Berichterstattung über
 - den Holzeinschlag,
 - die Holzabfuhr,
 - die Harz- und Gerbrindengewinnung und
 - die Aufforstung
 durchzuführen.

Berichtspflichtig sind die Kreis- und Landesforstämter nach den Weisungen des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

2. Die Ergebnisse dieser Berichterstattung sind dem Statistischen Zentralamt jeweils bis zum 7. des auf den Berichtsmonat folgenden Monats zu übergeben.
3. Änderungen im Berichtsverfahren (Vordrucke, Nomenklatur, Zeiträume, Termine usw.) bedürfen der Zustimmung des Statistischen Zentralamtes.
4. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
 Rau
 Minister

Durchführungsbestimmung
für die Berichterstattung zum Volkswirtschaftsplan 1950
— Landwirtschaft (Anbau und Viehvermehrung) —

Vom 23. März 1950

Auf Grund § 20 Abs. 9 des Gesetzes vom 20. Januar 1950 über den Volkswirtschaftsplan 1950 (GBl. S. 41) wird für die Berichterstattung über die Durchführung des Planes

Landwirtschaft (Anbau und Viehvermehrung)

folgendes bestimmt:

1. Zur statistischen Kontrolle der Erfüllung
 - a) des Planes für den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen zur Ernte 1950 (Anbauplan),
 - b) des Viehvermehrungsplanes 1950
 werden durchgeführt:
 - zu a) die Bodenbenutzungserhebung am 3. und 4. Juni 1950,
 - zu b) die allgemeinen Viehzählungen am 3. Juni und 3. Dezember 1950 und die Schweinezählungen am 3. März und 3. September 1950.
2. Die für die unter Ziffer 1 Buchst. a und Ziffer 1 j Buchst. b genannten Erhebungen zu verwendenden Vordrucke werden mit den dazugehörigen Anweisungen, Richtlinien und Erläuterungen vom Statistischen Zentralamt für jede Erhebung gesondert herausgegeben.
3. Meldepflichtig sind:
 - a) zur Bodenbenutzungserhebung
 - I. die Besitzer von Flächen der Landwirtschafts-, Garten-, Obst- und Weinbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetriebe von 0,5 ha Wirtschaftsfläche und darüber,

II. die Besitzer aller Erwerbsgartenbaubetriebe,

III. die Gemeindeverwaltungen

für alle innerhalb der Gemeinde belegenen Flächen der landwirtschaftlichen Kleinbetriebe unter 0,5 ha Wirtschaftsfläche sowie für alle innerhalb der Gemeinde gelegenen Flächen außerhalb der Landwirtschafts-, Garten-, Obst-, Wein- und Erwerbsgartenbau-, Baumschul-, Korbweiden-, Forst- und Fischereibetriebe;

b) zu den Viehzählungen •

jeder Betrieb bzw. jede Haushaltung mit Vieh der meldepflichtigen Art (Pferde, Maultiere, Maulesel, Esel, Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen, Federvieh, Bienenvölker und Kaninchen).

4. Für die weisungsgemäße Durchführung der Erhebungen sind die Gemeindeverwaltungen verantwortlich.
5. Aus den Einzelmeldungen sind Gemeinde-, Kreis- und Landesergebnisse zusammenzustellen. Aus den Landesergebnissen ist vom Statistischen Zentralamt das Ergebnis für die Deutsche Demokratische Republik zu erstellen.
6. Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1950 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1950

Ministerium für Planung
 Rau
 Minister